Livländische Gouvernements-Zeitung.



Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post $4\frac{1}{2}$ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 Rbl. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ $4\frac{1}{2}$ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

№ 19. Mittwoch, 17. Februar — Середа, 17. Февраля 1865.

Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Locale Abtheilung. — Отдѣлъ мѣстный.

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Rigaschen Kaufmanns erster Gilde Pawel Fedorow Anissimow irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 5. August 1865 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch einen gesetzlich legitimirten Bevollmächtigten zu melden, und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 5. Februar 1865.

Nr. 64. 2

ПУБЛИКАЦІЯ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на имущество оставшееся послѣ умершаго Рижскаго 1. гильдіи купца Павла Федорова Анисcимова, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе 6 мѣсяцевъ считая со дня сей публикаціи и не позднѣе 5. Августа 1865 г., въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они со своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены.

Рига, въ Ратгаузѣ, 5. Февраля 1865 г.

№ 64. 2

Livl. Vice-Gouverneur: J. v. Cube.

Aelterer Secretair A. Blumenbach.

Лифл. Вице-Губернаторъ: Ю. ф. Кубе.

Старшій Секретарь: А. Блуменбахъ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Officieller Theil.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
Часть оффиціальная.

Allgemeine Abtheilung. — Отдѣлъ общій.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

In Folge Unterlegung der Rigaschen Polizeiverwaltung wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung hierdurch sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands aufgetragen, nach dem zum Gute Widdrisch verzeichneten Janne **Putnin**, welcher eines in Riga verübten Diebstahls dringend verdächtig erscheint, sorgfältige **Nachforschungen anzustellen** und denselben im Ermitte-

lungsfalle arrestlich dem Untersuchungspristav Johannsen einzusenden.

Das Signalement des Putnin ist: Alter 26 Jahre, Größe mittlere, Haare dunkelbraun, Gesichtsfarbe frisch und blühend; gekleidet war er in einem dunkeln Boy-Sackrock. Nr. 626.

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Von dem Rathe der Stadt Riga wird in Gemäßheit des Rescripts Einer Livländischen Gouvernements-Verwaltung vom 14. Januar d. J. sub Nr. 194 und mit Beziehung auf die von Hochderselben am 15. Januar d. J. publicirte, obrigkeitlich bestätigte Marktordnung für die Stadt Riga, zur Kenntnißnahme aller Derjenigen, so solches angeht, gebracht: wie der Herr Minister des Innern zu erkennen gegeben hat, daß der **Aufhebung der Exemtion der Bauerfuhren von der Markttaxe,** auf Grund des Art. 523 Bd. IX des Swod der Reichsgesetze, kein Hinderniß im Wege stehe, falls die betreffende Abgabe nicht nach dem Werthe der Waaren, sondern nach der Beschaffenheit und Ausdehnung des Standplatzes bemessen werde, und daß in Grundlage solcher Bestimmung vom 1. März d. J. ab die Bauerfuhren für die Benutzung von Standplätzen auf dem Dünaufermarkte, die durch das obrigkeitlich bestätigte Regulativ festgestellten Standgelder an den Marktpächter zu entrichten haben werden.

Riga-Rathhaus, den 2. Februar 1865.

Nr. 951.

Въ слѣдствіе рескрипта Лифляндскаго Губернскаго Управленія отъ 14. Января сего года за Нум. 194, какъ и ссылаясь на публикованное помянутымъ Управленіемъ 15. Января с. г., Высшимъ Начальствамъ утвержденное рыночное положеніе для города Риги, — Рижскій Магистратъ симъ доводитъ до свѣдѣнія всѣхъ тѣхъ, до коихъ это касается, именно, что Господинъ Министръ Внутреннихъ Дѣлъ далъ знать, что къ прекращенію изъятія крестьянскихъ возовъ изъ рыночной таксы, на основаніи ст. 523, Т. IX, Св. Зак., нѣтъ никакихъ препятствій, если только подлежащая подать будетъ назначена не по цѣнности товара, но по качеству и пространству занимаемаго на рынкѣ мѣста и что, на основаніи таковаго постановленія, съ 1. Марта с. г. должно будетъ платить рыночному откупщику за нанимаемыя крестьянскими возамми мѣста на Двинскомъ рынкѣ опредѣленныя по утвержденному Высшимъ Начальствомъ регулативу деньги за стояніе на рынкѣ съ товарами. №. 951.

Рига-Ратуша, 2. Февраля 1865 года.

* * *

Mit Beziehung auf das von Sr. hohen Excellenz dem vormaligen Herrn General-Gouverneur unterm 9. November 1864 bestätigte und von der Livländischen Gouvernements-Regierung im Decembermonat des vorigen Jahres publicirte Reglement für die öffentliche Beleuchtung in Riga wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die bisherige städtische Erleuchtungs-Anstalt und die vorstädtische Brand-Lösch- und Erleuchtungs-Anstalt mit dem 1. Januar 1865 aufgehoben und außer Wirksamkeit gesetzt und die Fürsorge für die öffentliche Beleuchtung nunmehr dem Stadt-Cassa-Collegio übertragen worden ist, bei welchem zu solchem Behufe eine besondere Expedition, **„die Stadt-Erleuchtungs-Expedition"** genannt, eingerichtet worden, welche aus 4 von dem Cassa-Collegio und 8 von den resp. Bürgerschaften erwählten Gliedern besteht und wiederum zur speciellen Beaufsichtigung der Erleuchtung in der inneren Stadt und in den 3 Vorstadttheilen in vier besondere Sectionen zerfällt, zu deren jeder das betreffende von dem Stadt-Cassa-Collegio erwählte Glied aus 2 im Districte wohnhafte, von den resp. Bürgerschaften ernannte Commissarien gehören.

Da nun alle **Klagen und Beschwerden über mangelhafte Straßenbeleuchtung** bei der Section der betreffenden Districte oder bei einem Gliede derselben anzubringen sind und derselben die Anordnung oder die Wahrnehmung des weiter Erforderlichen obliegt, so wird zugleich zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß für die verschiedenen Districte nachstehende Herren erwählt worden:

für die Stadt:
Stadt-Cassa-Aeltester J. C. Koch,
Bürger großer Gilde Wilhelm Petersen,
„ kleiner „ F. Brunstermann,

für die St. Petersburger Vorstadt:
Cassa-Beisitzer C. G. Weichler,
Bürger gr. Gilde Wilhelm Pfeil,
„ kl. „ J. F. Werner,

für die Moskauer Vorstadt:
Cassa-Beisitzer H. Satow,
Bürger gr. Gilde F. J. A. Gallert,
„ kl. „ L. W. Koppitz,

für die Mitauer Vorstadt:
Cassa-Beisitzer J. H. Lucht,
Bürger gr. Gilde Florian Kirstein,
„ kl. „ O. Rosenberg.

Riga-Rathhaus, den 9. Februar 1865.

Nr. 161.

Die Administration der Brandversicherungs-Gesellschaft für die Vorstädte und das Patrimonialgebiet der Stadt Riga bringt hiermit zur Kenntnißnahme der resp. Mitglieder der Gesellschaft, daß zufolge Rescripts Sr. Excellenz des Herrn Livländischen Gouvernements-Chefs, an die Rigasche Polizeiverwaltung vom 22. Januar 1865 Nr. 463, Seine hohe Excellenz der Herr Minister des Innern den Herrn General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements benachrichtigt habe, wie Hochderselbe aus den vom Herrn Gouvernements-Chef vorgestellten, von der Administration der Riga-vorstädtischen Brandversicherungs-Gesellschaft in einem desfallsigen Gesuche zur Kenntniß gebrachten Gründen kein Hinderniß finde, daß die Statuten dieser Gesellschaft durch folgenden Paragraphen ergänzt werden:

§ 30.

„Die in dieser Gesellschaft versicherten Gebäude „werden bei Kronspodrädden und Lieferungen, „gleich den bei anderen Russischen Feuerversiche-„rungs-Gesellschaften verassecurirten Gebäuden, als „Saloggen angenommen."

Riga, den 15. Januar 1865. Nr. 13.

Правленіе Страховаго отъ огня Общества для страхованія недвижимостей въ Рижскихъ форштатахъ и въ Рижскомъ Патримоніальномъ округѣ симъ доводитъ до свѣдѣнія членовъ Общества, что по содержанію предписанія Его Превосходительства Г. Начальника губерніи, послѣдовавшаго въ Рижскую Управу Благочинія отъ 22. Января 1865 года за Нум. 463 Его Высокопревосходительство Г. Министеръ Внутреннихъ Дѣлъ увѣдомилъ Г. Генералъ - Губернатора Остзейскихъ губерній, что по представленнымъ Г. Начальникомъ губерніи и изложеннымъ въ поданномъ Правленіемъ Рижскаго форштатскаго Страховаго отъ огня Общества прошеніи основаніямъ не находитъ никакого препятствія въ дополненіи Устава Общества слѣдующимъ параграфомъ:

§ 30.

„Застрахованныя въ семъ Обществѣ „строенія принимаются въ залоги при „казенныхъ подрядахъ на равнѣ съ „строеніями, застрахованными въ другихъ Россійскихъ Страховыхъ Обществахъ".

Рига, 15. Февраля 1865 года. Нум. 13.

* * *

Das 5. Rigasche Kirchspielsgericht macht bekannt, daß vom 22. Februar a. c. ab seinen Sitz auf dem Gute Puikeln im Allendorfschen Kirchspiele haben wird und daß die dorthin über die Post gesandten Schreiben über Lemsal zu adressiren sind.

Panten im 5. Rigaschen Kirchspielsgerichte, am 8. Februar 1865. Nr. 154. 3

* * *

Bei der Rigaschen Polizeiverwaltung ist ein vor einem ordinairen beschlagenen leeren Schlitten gespanntes kleines **Fuchspferd als herrenlos eingeliefert** worden.

Die resp. Eigenthümer werden desmittelst aufgefordert, sich dieses Pferdes wegen binnen 6 Tagen bei der Rigaschen Polizeiverwaltung mit den erforderlichen Eigenthumsbeweisen zu melden.

Riga-Polizeiverwaltung, den 15. Februar 1865.

Nr. 779. 3

Proclamata.

Wenn dem im Techelferschen Hakelwerke, Haus- und Grundbesitzer **Peter Leepa wegen Insolvenz der Concursproceß erklärt**, so wird solches von Seiten des Techelferschen Gemeindegerichts hierdurch mit der Aufforderung bekannt gemacht, daß innerhalb dreier Monate a dato jeder Gläubiger mit seiner Anforderung und deren Erweis, bei Verlust seiner Ansprüche, sich bei diesem Gemeindegericht in Person oder schriftlich, oder durch einen gehörig instruirten Bevollmächtigten zu melden, am letzten Tage der vorgeschriebenen Frist aber, bei Verlust seines weiteren Verfahrens in dieser Concurs-Verhandlung, sich zur Liquidation einzufinden hat.

Techelfer, am 10. Januar 1865.

Nr. 135. 3

* * *

Berichtigung.

Der in Nr. 10 der Livländischen Gouvernements-Zeitung vom 27. Januar c. bewerkstelligte letzte Abdruck des Proclams des Livländischen Hofgerichts vom 21. December 1864, Nr. 5759 ist in so fern falsch, als beim Umbrechen ein Theil des Satzes dieses Proclams durch ein Versehen in das unmittelbar darauf folgende Proclam des Hofgerichts vom 21. December 1864 Nr. 5732 hineingebracht worden ist und ist die betreffende Zurechtstellung in der Weise zu bewerkstelligen, daß aus dem Proclam Nr. 5732 56 Zeilen und zwar pag. 85, Spalte 2, die letzten 12 Zeilen von „clamationen" bis „Forderungen", sowie die darauf folgenden 44 Zeilen pag. 86, Spalte 1, von den Wörtern „und Einwendungen" bis „hypothecarischen oder" ausgeschieden und in das Proclam Nr. 5759 pag. 85 über den letzten 12 Zeilen der Spalte 1 und zwar zwischen der Sylbe

„Ac" und dem Worte „nichthypothecarischen" hineingebracht werden.

Torge.

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что по постановленію онаго, состоявшемуся 7. Января 1865 года., на удовлетвореніе долговъ Государственнаго крестьянина Псковскаго уѣзда, дер. Колокольнаго ручья, Ивана Герасимова, Титулярному Совѣтнику Захару Цыганкову, по закладной, совершенной въ Псковской Палатѣ Гражданскаго Суда 1500 р. съ процентами съ 1. Января 1863 года, и Священнику Опочецкой Покровской церкви Петру Раевскому, по заемному письму въ 500 руб., а за уплатою остальныхъ 150 руб. съ процентами, на сумму 500 р., съ 3. Сентября 1858 года, назначено въ продажу съ публичнаго торга, въ Присутствіи сего Правленія, на срокъ 23. Мая 1865 года, съ переторжкою чрезъ три дня, принадлежащее Герасимову мѣсто, находящееся въ 1. части г. Пскова въ Ивановской улицѣ, въ 3. кварталѣ, подъ Нум. 6, мѣрою въ ширину 10 саж., а въ длину 24 саж. На этомъ мѣстѣ полукаменный двухъ-этажный съ мезониномъ домъ, съ пристроенною легкою изъ досокъ гладареею, длиною по улицѣ 5 саж. 14 арш., шириною 6 саж. 14 арш.; флигель одно-этажный деревянный, ветхій, крытый тесомъ, мѣрою по улицѣ въ длину 24 саж. и ширину 5 саж.; сарай ветхій съ двумя дверями одностворчатыми, простой работы, крытый дранью, длиною 3 саж., шириною $2^1/_2$ саж.; флигель одно-этажный, крытый тесомъ, длиною 4 саж., шириною 3 саж.; флигель ветхій, крытый тесомъ, длиною 3 саж., шириною 2 саж.; сарай крытый тесомъ съ двумя распашными дверями; два стойла съ двумя одностворчатыми дверями, клѣть хлѣбная съ одною дверью одностворчатою, съ желѣзными замками и всѣ онѣ подъ одной кровлей, длиною $7^1/_2$ саж., шириною 3 саж., и садъ, при входѣ въ оной одна дверь одностворчатая. Имѣніе это приноситъ въ годъ дохода 200 руб., а потому, на основаніи 1982 ст. X Т. 2 ч., по шестилѣтней сложности приносимаго дохода и оцѣнено въ 1200 руб. с. Желающіе купить оное, могутъ разсматривать бумаги, относящіяся до настоящей продажи, во 2. Отдѣленіи Псковскаго Губернскаго Правленія. № 916. 3

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Passbureau abzuliefern.

Das B.-B. des zum Gute Moritzberg verzeichneten Fuhrmannsknechts Indrik Gretschan vom Jahre 1864 Nr. 5149, giltig bis zum 23. April 1865.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Gustav Jacobsohn, Carl Wilhelm Weidel, Johann Otto Christian Rewald, Friedrich Oselinsky, Adolph Lucas, Matrena Andrejewa, Alexander Rudolph Schönhof, Eduard Julius Baldus, Iwan Ossipow Sergejew, Spiridon Ossipow Sergejew, Leopold Wilhelm Ulrich, Ustin Radionow Makasejew, Grigor Wassiljew Ruikow, Mahle Beile Perlmann, Adam Salmonowitsch, Johann Theodor Rode, Anna Alexandra Timm, Wilhelm Ernst Drigalsky, Johann Friedrich Gotthilf Schilling, Charlotte Alwine Poppe, Michail Carl Ustinow Jankowski, Johann Gottlieb Buß, Anton Iwanow Spruschenok, Juliana Petersohn,

nach anderen Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands Beilagen: 1) zu Nr. 50 und 52 der Bessarabischen Provinzial-Zeitung, Nr. 52 der Permschen, Nr. 1 und 3 der Kalugaschen, Nr. 3 der Woroneshschen, Nr. 3 der Tschernigowschen, Nr. 50 der Irkutzkischen, Nr. 4 der Simbirskischen, Nr. 4 der Kiewschen, Nr. 3 und 4 der Kasanschen, Nr. 54 der Stawropolschen, Nr. 5 der Grodnoschen, Nr. 103 der Kurländischen Gouvernements-Zeitung über Ausmittelung von Personen und Vermögen und 2) eine Torgpublication des Pleskauschen Domainenhofes.

Livländischer Vice-Gouverneur: J. von Cube.

Aelterer Secretair: A. Blumenbach.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ
Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Mittwoch, den 17. Februar 1865. № 19. Середа, 17. Февраля 1865.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouvern.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную сроку въ г. Ригѣ въ Редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденъ, Волмарѣ, Верро, Феллинъ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Bekanntmachung des Rigaer Thierschutz-Vereins.

Bericht des Präsidenten in der öffentlichen Sitzung am 24. Januar 1865.

Mit der freudigen Zuversicht, daß dem gottgefälligen Streben des Thierschutz-Vereins der Segen Gottes nicht fehlen werde, trat ich, hochzuehrende Anwesende, vor Sie im vorigen Jahr, heute aber mit der freudigen Gewißheit, daß uns Gottes Segen geleitet hat. Die Schranken, die wir fürchteten, sind gefallen. Die Aemter, deren Widerstand wir am meisten zu erwarten hatten, vereinigen ihre Wünsche und Interessen mit den unsrigen. Die Behörden der Stadt und des Landes unterstützen unsere Bestrebungen mit freudiger Bereitwilligkeit. Se. Erlaucht, unser neuer Herr General-Gouverneur, Graf Schuwalow, hat das Protectorat des Vereins angenommen. Die in den 21 Thierschutzbezirken der Stadt activen Mitglieder entfalten meistentheils eine rege Thätigkeit. Das über Stadt und Umgegend ausgespannte Netz unserer Wirksamkeit erhält immer engere Maschen; das mit den Aemtern der Fuhrleute und Knochenhauer vereinbarte Thierschutz-Reglement liegt fertig vor und soll nunmehr der hohen Obrigkeit unterbreitet werden. Die Theilnahme des Publicums wird von Tage zu Tage reger. Die Zahl der Mitglieder hat sich in diesem Jahr verdoppelt. An der Stiftungsfeier haben im vorigen Jahr 14, in diesem 140 Personen Theil genommen. Der ächt livländische Rennthierbraten mit Wildsauce hat Beifall gehabt. Es ist mit der von uns gewünschten Errichtung von Roßschlächtereien ein Fallen der Fleischpreise in Aussicht gestellt worden. Der Verkauf inländischer Singvögel auf dem Dünamarkt ist eingestellt worden; geschundene und lahme Zugpferde sind angehalten und ausgespannt worden. Das Institut einer jährlich wiederkehrenden Preisvertheilung an verdienstvolle Personen, welche sich durch eine gute Behandlung der Thiere ausgezeichnet haben, ist in's Leben gerufen. Die Verbesserung der Straße nach Alexandershöhe und der zwischen dem Wall und dem Landungsplatze der Holzböte führenden ist angeregt, aber noch nicht bewerkstelligt worden. Der Klage des in Ilgezeem activen Mitgliedes, daß die dort zumeist ohne allen Unterricht aufwachsende Bevölkerung keinen Begriff von inhumaner Handlungsweise gegen Thiere und Menschen habe, ist durch die angeregte und durch Beschluß der Bürgerschaft baldigst zu erwartende Errichtung zweier Volksschulen abgeholfen. Auf die Herzen der Jugend wird durch Lehre und Verbreitung von Schriften gewirkt. Das vom Verein herausgegebene, von unserem activen Mitgliede, Herrn F. Müller, verfaßte Büchlein „der Thierfreund" verspricht eine beliebte Jugendschrift zu werden, zu deren Uebersetzung in's Lettische eine Unbekannte, X. Y. Z. 5 und zu der heutigen Preisertheilung 10 Rbl. geschenkt hat. Die Unbekannte, mit welcher seit einem Jahre correspondirt wird, scheint einem Kreise von Kurischen Adligen anzugehören. Mit in- und ausländischen Vereinen sind wir in Verbindung getreten und haben namentlich der Dresdener und der Hamburger Thierschutzverein erklärt, mit uns in Verbindung bleiben zu wollen.

Nach diesen allgemeinen Angaben gehe ich zu einer ausführlichen Auseinandersetzung einzelner Thatsachen über.

In Folge einer Sr. Excellenz, dem Herrn Civil-Gouverneur, v. Oettingen gemachten Unterlegung erging durch die Kaiserliche Polizei-Verwaltung unterm 7. December 1863 Nr. 5045 der Befehl der Livländischen Gouvernements-Verwaltung, demzufolge dem Rigaschen Thierschutz-Verein gestattet wird, die Namen der in 21 Thierschutzbezirken der Stadt Riga activen Mitglieder zu veröffentlichen und bekannt zu machen, wie sich die Bewohner bei denselben zum Eintritt in den Verein melden und Thierquälereien anzeigen können.

Unter dem 15. April 1864 Nr. 1176 hat auf Ansuchen die Livl. Gouv.-Verwaltung ferner eröffnet, daß durch die Livl. Gouv.-Zeitung d. J. Nr. 43 die erbetene Bekanntmachung in Betreff des Verbots des Einfangens von Vögeln und des Zerstörens von Vogelnestern ergangen ist. Demzufolge wurde sub Nr. 13 an Ein Wohledles Wettgericht und sub Nr. 14 an Eine Kaiserl. Polizeiverwaltung das Gesuch gerichtet, den Marktcommissairen und Polizeibeamten aufzutragen, das Aushängen von Bauern mit inländischen Vögeln und den Verkauf derselben auf dem Markte nicht mehr zu gestatten.

Einer Weisung Sr. Exc. des Herrn Civil-Gouverneurs v. Oettingen zufolge ist ein Straf-Reglement für Thierquäler in Riga und im Patrimonialgebiet der Stadt entworfen worden. Hierzu hatte Herr Kaufmann D. Schulz eine Taxe der für ein Pferd ziehbaren Lasten und Hr. Buchhalter Meinhardt eine Uebersicht der Behandlungsweise des Schlatviehes entworfen. Das auf diese Entwürfe gegründete Reglement über die Behandlung der Zugthiere hat zum leitenden Grundgedanken den Schutz des Eigenthums und das über die Behandlung des Schlachtviehs hat als leitenden Gesichtspunkt für Strafbestimmungen nicht Thierquälerei, sondern Betrug fest-

gehalten, von der Ansicht ausgehend, daß Fleisch von gequälten Thieren der Gesundheit nachtheilig sei. Um diese Ansicht zu begründen, richteten wir dahin bezügliche Fragen an Se. Excellenz den wirkl. Staatsrath v. Jessen, Professor an der Veterinairschule in Dorpat, welcher seine Schrift über Thierschutz-Vereine uns eingeschickt hat und in Folge dessen zum correspondirenden Mitglied des Rigaer Thierschutz-Vereins erwählt worden ist. Nach dessen Einsicht kann Fleisch von kranken Thieren nur mit Vorsichtsmaßregeln zur Nahrung für den Menschen verwerthet werden. Er erachtet den von Dr. Rößner in Wien constatirten Vergiftungsfall durch Fleisch von einem gehetzten Hausschwein als möglich, da das Blut in Folge des beschleunigten und unvollkommenen Athmens nicht gehörig decarbonisirt, dabei mit Zersetzungsproducten überladen sei. Derselbe Zustand könne eintreten bei übertriebenem und bei geknebeltem, dem Sonnenbrand und Insectenstichen ausgesetztem Schlachtvieh, welches, nach vergeblicher Anstrengung zur Entledigung der Bande, durch die Hitze, die beständige Bewegung des Hautmuskels zur Abwehr der Fliegen zu beschleunigtem Athmen bis zur Erschlaffung und Erschöpfung der Muskel- und Nerventhätigkeit getrieben werde. Bei allen gesunden Thieren nämlich, besonders bei kräftigen und jungen, findet sich in den Geweben besonders in der Leber und in dem Muskelfleisch nach Bernard eine dem Stärkemehl der Pflanzen nahestehende, von stickstoffhaltigen Verbindungen begleitete Substanz, welche bei Krankheiten, bei lange andauerndem Todeskampf, sowie bei zu Tode gehetzten Thieren verschwindet und deren Verschwinden sich durch den bedeutend veränderten Geschmack des Fleisches und namentlich der Leber verräth. Es ist ferner eine vom Fleischeramt bestätigte Thatsache, daß Fleisch von klauenwund getriebenem Rindvieh, selbst wenn es eingesalzen wird, nach wenigen Tagen in Fäulniß übergeht. Wir haben demnach gesundes, verdächtiges und giftiges Fleisch zu unterscheiden. Verdächtig ist das Fleisch von zu sehr gehetzten Schafen und Kälbern, von lange gequälten und unter Qualen gemästeten Thieren, giftig ist das Fleisch von Fischen, die aus Mangel an Luft unter dem Eise erstickt, von Thieren, welche krank oder zu Tode gehetzt sind. Wenn nun verdächtiges oder giftiges Fleisch als gesundes verkauft oder bezahlt wird, so findet ein Betrug statt, welcher strafbar ist. Mit allem Recht beziehen sich also die Strafbestimmungen in unserem Reglement auf den Schutz des Eigenthums und auf Betrug beim Verkauf von kranken Thieren, von verdächtigem und giftigem Fleisch. Mit diesen Grundsätzen und den darauf gestützten Strafbestimmungen haben sich die Aemter der Fuhrleute und Knochenhauer einverstanden und in Folge dessen zum Eintritt in den Thierschutz-Verein bereit erklärt. Das Reglement in seinem ganzen Umfange ist von den Mitgliedern in der letzten General-Versammlung genehmigt worden. Dasselbe wird nun zunächst zur Begutachtung bei der Polizei-Verwaltung, beim Wett- und Amtsgericht eingereicht und dann der hohen Obrigkeit zur Bestätigung unterlegt werden und zwar nur für Riga und das Patrimonialgebiet. Die andern Thierschutz-Vereine Rußlands mögen dasselbe nach ihren localen Verhältnissen abändern, oder nicht, jedenfalls wird eine gesetzliche Basis gewonnen sein. Ohne eine solche war es schwierig, die im Auftrage des Präsidenten des Odessaer Thierschutz-Vereins, Sr. hohen Excellenz, des General-Gouverneurs von Neu-Rußland und Bessarabien, General-Adjutanten v. Kotzebue durch die Redaction der Odessaer Zeitung an uns über die polizeilichen Maßregeln des Vereins gerichteten Fragen zu beantworten: Unsere Antwort lautete: Gern willfahren wir der Bitte und um so bereitwilliger, als in der Zeit, wo Se. Kaiserliche Majestät Alexander II. durch Bahnverbindungen die entfernten Städte seines Reichs einander nähern strebt, zum ersten Mal sich eine Veranlassung bietet, durch ein gleiches Humanitäts-Bestreben Odessa und Riga vereinigt zu sehen. Zwei Haupthandelsstädte Rußlands, jene im Süden am schwarzen Meer, diese im Nordwesten an der Ostsee. Für die Zwecke des Thierschutzes aber ist eine solche Verbindung Segen bringend, da es wirklich ein Bedürfniß ist, daß einheitliche Bestrebungen die russischen Thierschutz-Vereine zu Moskau, Odessa, Mitau und Riga zu einem gemeinsamen Vorgehen verbinden. Das erste derartige Bemühen Sr. hohen Excellenz des vormaligen Herrn General-Gouverneurs von Liv-, Kur- u. Estland Barons v. Lieven, die Erlassung gesetzlicher Vorschriften zum Schutze der Thiere zu erwirken, ist unterm 23. Jan. 1863 dahin beschieden worden, daß, so lange die Leibesstrafen für Menschen noch nicht aus unsern Gesetzen verschwunden seien, eine Beschränkung bei Behandlung der Thiere noch unausführbar erscheine. Der Vorstand des Rigaer Thierschutz-Vereins beschloß daher den localen Verhältnissen entsprechende Maßregeln zu ergreifen. Er theilte die Stadt und Vorstädte in 21 Thierschutzbezirke und übertrug in jedem derselben einem activen Mitgliede die durch § 2 der Statuten gebotene Wachsamkeit, wie auch die Sorge dafür, die Gemüther der Bewohner zum Eintritt in den Verein und zur Förderung seiner humanen Zwecke zu bewegen und dem Vorstande monatlich zu berichten. Die activen Mitglieder deren Namen durch Anschlagzettel bekannt gemacht worden, verhinderten mit ihren Gehülfen Ueberlastung der Pferde und andere Thierquälereien, indem sie z. B. Fuhrleute zum Abladen nöthigten, wenn sie ein Pferd zu sehr belastet. Der Vorstand verfolgte Frevler durch polizeiliche Untersuchungen und Maßregelungen und erwirkte die wiederholte Publication des Senats-Ukases vom 19. Febr. 1829, Nr. 69, welcher untersagt, Vögel im Frühling zu fangen und Vogelnester zu zerstören. Auch entwarf und vereinbarte er mit dem Amt der Fuhrleute und der Knochenhauer ein Reglement, welches die Behandlung des Zug- und Schlachtviehs feststellt. Indem wir unsere Statuten und die beiden ersten Bekanntmachungen Ihnen zuschicken, bitten wir, uns über den Erfolg Ihrer Thätigkeit Mittheilungen zu machen und mit unserem Verein in wechselseitiger Beziehung zu bleiben.

Auch erhielten wir von dem Edelmann Alexander Truchanow aus Moskau ein russisches Schreiben folgenden Inhalts: Ein russischer Edelmann hat die Ehre, die Gesellschaft des Thierschutzvereins in Riga ergebenst zu bitten, ihn zu benachrichtigen über die Mittel des Eintritts in die Zahl der edeln Wirkenden der Gesellschaft und auch um eine Anweisung zur Verbreitung dieser heiligen Sache in Moskau.

Moskau ist die Mutter Rußland's, Moskau lieben die Russen. Moskau gehorsamen die Russen. Wie Moskau macht es auch das übrige Rußland.

Das russische Volk ist in der Seele Christ und gut. Durch Gnade des Czaren erhebt es sich an Gemüth, Seele und Geist. Man muß ihm sagen, weisen und ein Beispiel geben und es wird bald den ganzen Gewinn des Guten und das Gute selbst ausbilden. Ich kenne Land

Stadt genau und darum spreche ich und so werden welche die Gesellschaft bilden, Nutzen bringen Ruß- und der Menschheit, durch Ihre Anweisungen aber Gesellschaft Ruhm erwerben, denn ich werde alle Mit- wenden, den Nutzen des Thierschutzes zu verbreiten. Hoffend, daß die Gesellschaft mir meine Bitte nicht agen und ich bald eine Antwort erhalten werde, habe e Ehre zu sein, stets zum Dienst bereit u. s. w.

Unsere Antwort lautete im Wesentlichen also: Sie hen in den Rigaer Thierschutz-Verein aufgenommen erden und eine Anweisung zur Gründung eines sol- Vereins in Moskau zu erhalten. Auch drücken Sie Liebe und Begeisterung für diese altehrwürdige tstadt des großen Reiches aus, die das Herz Ruß- ist, an welchem das Herz jedes ächten Russen hängt die nicht nur der Mittelpunkt des kirchlichen Lebens griechischem Bekenntniß, sondern auch des unter dem ter Alexander's des Segensreichen sich vielgestaltig ckelnden russischen Volksbewußtseins ist. Sie drücken Anhänglichkeit und Begeisterung für Kaiser, Volk Heimath aus und wollen unter Ihrem gegen die e menschlich gesinnten Volke ein Werk des Segens en, einen Thierschutz-Verein; denn der Thierschutz n Gebot des Herrn, welches Segen verheißt, 5. Mos. 7. Sie knüpfen durch dieses Unternehmen ein Band Friedens und der Einigkeit, um zwei Städte, Moskau und Riga, die in den mittelalterigen Kriegen sich als mächtige Feindinnen gegenübergestanden haben. Beide sind gleich preiswürdig. Moskau wurde im Osten des russischen Reichs der Mittelpunkt des religiösen und nationalen Lebens; Riga wurde im Westen zur Hansazeit die Bundesgenossin Nowgorods, wurde die Vermittlerin des Verkehrs und der Cultur und die Verbreiterin des Christenthums in den baltischen Provinzen. Moskau rühmt sich seiner Anhänglichkeit an den Czaren. Ebenso darf sich Riga seiner Ergebenheit und seines Vertrauens auf Alexander II. rühmen.

Mögen hinfort die zwei Friedensbande Moskau und Riga vereinigen, nämlich das Streben nach Humanität in der Behandlung der Thiere und die sprichwörtlich gewordene russische und deutsche Treue.

Nach dieser Begrüßung und Beglückwünschung Ihres Unternehmens überschicken wir Ihnen die Karte eines Mitgliedes unseres Vereins, unsere Druckschriften und Mittheilungen, aus welchen Sie das zur Gründung eines Thierschutz-Vereins in Moskau Erforderliche ersehen werden.

Wir bitten um die Gewogenheit, uns über den Erfolg ihres Vorhabens Mittheilungen zu machen und versprechen unsererseits ein Gleiches zu thun.

(Fortsetzung folgt.)

Von der Censur erlaubt. Riga, den 17. Februar 1865.

Bekanntmachungen.

Landwirthschaftlicher Anzeiger

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile oder deren Raumes kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 Kop. S. u. s. w., Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1- oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Re… der Gouvernements-Zeitung und in de… vernements-Typographie; Auswärtige… ihre Annoncen an die Redaction z…

№. 19. Riga, Mittwoch, den 17. Februar 1865

Angebote.

Ein Gut in der Nähe von Mitau mit 340 Lofstellen Acker, 31 Lofstellen Wiesen und 35 Lofstellen Weide, soll am 23. April d. J. auf 12 Jahre in Pacht vergeben werden. Der Herr Rathsherr F. Stephany in Mitau hat die Güte gehabt, bis zum 25. März die Ertheilung der näheren Auskünfte zu übernehmen. 2

Auf dem Gute Bebberbeck ist von Georgi 1865 ein Krug und Schmiede nebst Land und Heuschlag auf mehrere Jahre **in Pacht zu vergeben**. Das Nähere daselbst. 1

Ein Beigut in der Nähe Riga's, w… sich mit gutem Erfolg eine **Milchwirthsch…** betreiben läßt, **wird verpachtet**. Zu erf… gr. Sandstraße Nr. 7, im Magazin.

Frischen 1864-er
Bayrischen und Braunschweige…
sowie
kräftigen Krimschen
Hopfen
verkauft zu den billigsten Preisen
J. G. Fahrbach,
kl. Schmiedestr. Nr. 14, gegenüber der Gildestube

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.